



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 169 Randbezeichnung (28.4.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Eine Überwachung der Schmalfilmerzeugung an Ort und Stelle wird nicht für erforderlich gehalten.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 18. 4. 1932

— U IV 5779 U II, U III A, U III E.

(ZBIUV. 1932 S. 147.)

168

In der Anlage teile ich einen Runderlaß der Minister des Innern, für Volkswohlfahrt, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1932 — If 11 V, II 2232/8. 1., U IV 5155, III c 336 [vgl. lfd. Nr. 165] — nebst der Polizeiverordnung [vgl. lfd. Nr. 164] vom gleichen Tage sowie die hierzu ergangenen weiteren Bekanntmachungen des Ministers des Innern vom 12. 2. 1932 — If 11/8 — [vgl. lfd. Nr. 172] und vom 10. März 1932 — If 111 [vgl. lfd. Nr. 173] — mit.

Da der Schmalfilm in jedem Klassenzimmer und infolge der leichteren Handhabung des Geräts auch innerhalb der einzelnen Schulstunde vorgeführt werden kann, bietet er auch für den Schulgebrauch besondere Vorteile. Namentlich bei Neueinrichtungen wird daher an Schmalfilmgeräte zu denken sein. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß auch an Schmalfilmen nur solche in Frage kommen, die als Lehrfilme anerkannt sind, und daß die Verwendung des Lehrfilms im Normalformat, falls die entsprechenden Apparaturen bereits vorhanden sind, keineswegs beeinträchtigt werden soll.

Was das Schmalfilmgerät angeht, so dürfte es sich empfehlen, Apparate zu verwenden, die für das 16-mm-Format eingerichtet sind. Diese werden in überwiegender Zahl hergestellt und haben sich als die zweckmäßigsten erwiesen. Sachgemäße Beratung beim Einkauf von Apparaturen erfolgt durch die technischen Abteilungen des Film- und Bildamts der Stadt Berlin und des Deutschen Bildspielbunds.

Auch für den Gebrauch von Schmalfilmen bleiben im übrigen die Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844/20 — (Zentrbl. S. 294) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 — (Zentrbl. S. 358) [vgl. lfd. Nr. 77], vom 25. Juli 1924 — U III A 1329/23 — und vom 17. August 1926 — U IV 2633 — (Zentrbl. S. 316) [vgl. lfd. Nr. 85] in Kraft.

Einem Bericht über die mit Schmalfilmgeräten und Schmalfilmen im Unterricht gemachten Erfahrungen sehe ich erstmalig zum 1. Oktober 1933 entgegen.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Randbezeichnung bei 9-mm-Schmalfilm.

(Nicht veröffentlicht.)

169

Der Minister des Innern.
If 11/12.

Berlin, den 28. April 1932.

Auf das Schreiben vom 7. 4. 1932 erwidere ich ergebenst, daß auch der 9,5-mm-Schmalfilm in der im RdErl. über Schmalfilmvorführungen

vom 23. 1. 1932 — MBlIV. S. 65 [vgl. lfd. Nr. 165] — vorgesehenen Weise als Sicherheitsfilm gekennzeichnet sein muß. Eine Kennzeichnung innerhalb der Randlochung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Bildstreifen irgendwie in seiner ganzen Länge vorschriftsmäßig bezeichnet ist. Nach der von mehreren beteiligten Firmen zu dieser Frage abgegebenen Erklärung läßt sich diese Kennzeichnung auch beim 9,5-mm-Schmalfilm durch Anbringung zwischen den Bildern oder zwischen den abgerundeten Ecken der einzelnen Bilder durchführen.

An Firma . . .

*

170

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.
If. 11. 9. II.

Berlin, 25. Juni 1932.

Zu Nr. 501 I. 32 vom 25. 2. 1932.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 17. 3. 1932 — If 11. 9. — [vgl. lfd. Nr. 167].

Aus den Gründen Ihres Schreibens glaube ich im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts von der in Abschn. III Abs. 2 unseres Runderlasses vom 23. 1. 1932 vorgesehenen Veröffentlichung der Namen solcher Antragsteller absehen zu können, deren Schmalfilmerzeugnisse bei der erstmaligen Prüfung durch die Reichsanstalt den Bedingungen der §§ 2 bis 4 der Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen nicht genügen. Der Mitteilung des negativen Ergebnisses einer erstmaligen Prüfung an mich bedarf es somit nicht. Dagegen ersuche ich, mir in jedem Fall, und zwar nach Klärung des Sachverhalts, Mitteilung zu machen, wenn bei der laufenden Überprüfung der Schmalfilmerzeugnisse einer Firma unvorschriftsmäßige Schmalfilme festgestellt werden.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee,
Tegeler Weg.

*

171

Bekanntgabe der Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen im Reichsministerialblatt

(Nicht veröffentlicht.)

Der Reichsminister des Innern.
Nr. III 2621/23. 4.

Berlin NW 40, den 6. Mai 1932.
Platz der Republik 6.

Betrifft Schmalfilmvorführungen.

Auf das Schreiben vom 23. April 1932.
— If 11. 10. 32 —

Für die Zusage, Abzüge der dortigen Bekanntmachungen über die Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme auch mir zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, danke ich bestens.

338